

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-010959/2010
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Markus Pieper (PPE)

Betrifft: Artikel 107 Gemeindeordnung NRW - Übereinstimmung mit EU Wettbewerbsrecht

Laut Artikel 107 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen ist die Betätigung von Stadtwerken nur möglich, wenn ein dringender öffentlicher Zweck vorliegt. Die Betätigung der Stadtwerke ist nur in den Grenzen der Daseinsvorsorge erlaubt und außerdem lokal begrenzt. Aufgrund eines Gutachtens wurde nun die Lockerung des o. g. Paragraphen vorgeschlagen, so dass Stadtwerke erleichtert überregional und grenzüberschreitend tätig werden könnten. Diese Lockerung von Artikel 107 könnte sich auf den Energiehandel oder aber insgesamt auf die Tätigkeit der Stadtwerke beziehen. Sie könnten sich so wirtschaftlich – als Konkurrenten für die großen deutschen Energielieferanten – auf dem Energiemarkt betätigen.

1. Ist eine Änderung der derzeitigen lokalen und die Daseinsvorsorge betreffenden Begrenzung der Stadtwerke vereinbar mit dem EU-Wettbewerbsrecht?
2. Könnte es durch eine Lockerung der bestehenden Gesetzgebung europarechtliche Folgen für den deutschen Energiemarkt geben?
3. Inwieweit entspräche eine Lockerung über den Sektor Energiehandel hinaus dem EU-Wettbewerbsrecht?
4. Geht die steuerrechtliche Bevorzugung der Stadtwerke, u. a. in Bezug auf die Mehrwert/Umsatzsteuer (VAT, value added tax), konform mit dem EU-Wettbewerbsrecht?